



Aids-Hilfe Schweiz  
Aide Suisse contre le Sida  
Aiuto Aids Svizzero

**SU...re**  
from data to action

# Nutzungsbedingungen für SURE

**Stand: 26. November 2025**

## 1 Einleitung

- 1.1 Die **Aids-Hilfe Schweiz**, ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zürich, ist der Dachverband von in der Schweiz tätigen **Beratungs- und Teststellen** (nachfolgend einheitlich die «**Teststellen**») und gemeinsam die «**Parteien**»). Sie ermöglichen es Menschen in der Schweiz, sich freiwillig bei den dort tätigen **Fachpersonen** zu sexueller Gesundheit beraten und auf sexuell übertragbare Infektionen testen zu lassen.
- 1.2 Die Aids-Hilfe Schweiz betreibt für die Teststellen die digitale Infrastruktur **SURE**. Die Teststellen können mit SURE ihre Beratungs- und Testtätigkeit für die Menschen, die sie beraten und testen (nachfolgend die «**Klient:innen**»), strukturieren. Mit SURE besteht ferner die Möglichkeit, Daten aus der Beratungs- und Testtätigkeit in anonymisierter bzw. in nicht personenbezogener Form auszuwerten.
- 1.3 Diese **Nutzungsbedingungen** regeln das rechtliche Verhältnis zwischen der Aids-Hilfe Schweiz und den einzelnen Teststellen (nachfolgend gemeinsam die «**Parteien**») im Zusammenhang mit SURE. Die Teststellen müssen diesen Nutzungsbedingungen zustimmen, um SURE nutzen zu können.
- 1.4 Diese Nutzungsbedingungen sind Bestandteil aller – auch künftigen – Vereinbarungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit SURE, selbst wenn ihre Geltung nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen bei allfälligen Widersprüchen diesen Nutzungsbedingungen vor.
- 1.6 Diese Nutzungsbedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Bei Übersetzungen in andere Sprachen gelten bei allfälligen Widersprüchen diese Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache.

## 2 Nutzung

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die – ganz oder teilweise – entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung von SURE durch Teststellen. Die Aids-Hilfe Schweiz ist bestrebt, die unentgeltliche Nutzung von SURE zu ermöglichen. Die Einzelheiten der Nutzung richten sich nach den einzelnen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Es gibt keinen Anspruch für einzelne Teststellen, SURE nutzen zu können.
- 2.2 Die Teststellen benötigen für die Nutzung von SURE eine eigene funktionierende Internet-Verbindung zur digitalen Infrastruktur der Aids-Hilfe Schweiz. Die Teststellen benötigen im gleichen Rahmen geeignete Hard- und Software wie beispielsweise einen aktuellen Browser auf einem geeigneten Smartphone, Tablet oder sonstigen Computer.
- 2.3 Die Teststellen erhalten von der Aids-Hilfe Schweiz während der jeweiligen Vertragslaufzeit das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht eingeräumt, SURE im Browser oder mit anderen angebotenen Möglichkeiten in der Schweiz zu nutzen.

## 3 Leistungsumfang

- 3.1 Die Aids-Hilfe Schweiz informiert auf Anfrage oder im eigenen Ermessen über den aktuellen Leistungsumfang von SURE, beispielsweise auf ihrer offiziellen Website oder auf einer eigenen offiziellen Website für SURE.
- 3.2 Die Aids-Hilfe Schweiz betreibt SURE als digitale Infrastruktur für die Teststellen. Die Aids-Hilfe Schweiz aktualisiert, entwickelt, verbessert und wartet SURE unter Berücksichtigung der Interessen der Teststellen im eigenen Ermessen. Die Aids-Hilfe Schweiz stellt den Teststellen während der jeweiligen Vertragslaufzeit die jeweils aktuelle Version von SURE mit mindestens dem angebotenen oder vereinbarten Leistungsumfang zur Nutzung zur Verfügung.
- 3.3 Die Aids-Hilfe Schweiz kann gegenüber den Teststellen unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen den Leistungsumfang von SURE einschränken. Teststellen, die mit einer Einschränkung nicht einverstanden sind, müssen den Vertrag fristgerecht und ordentlich kündigen. Ohne fristgerechte Kündigung gilt die Einschränkung als akzeptiert.



- 3.4 Die Aids-Hilfe Schweiz kann unter Berücksichtigung der Interessen der Teststellen im eigenen Ermessen ergänzende Leistungen im Zusammenhang mit SURE anbieten, beispielsweise die Schulung von Fachpersonen. Solche Leistungen können – ganz oder teilweise – entgeltlich oder unentgeltlich angeboten werden.

#### **4 Betrieb und Wartung**

- 4.1 Die Aids-Hilfe Schweiz stellt SURE den Teststellen während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche zur Verfügung. Die Aids-Hilfe Schweiz ist berechtigt, SURE ganz oder teilweise gemeinsam mit geeigneten Dritten zu betreiben oder durch geeignete Dritte betreiben zu lassen.
- 4.2 Die Aids-Hilfe Schweiz kann eine jederzeitige und vollständige Fehlerfreiheit oder Verfügbarkeit von SURE nicht gewährleisten. Die Nutzung von SURE kann insbesondere aufgrund von Wartungsarbeiten nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sein.
- 4.3 Die Aids-Hilfe Schweiz führt allfällige Wartungsarbeiten nach Möglichkeit zu Randzeiten oder an Wochenenden durch. Die Aids-Hilfe Schweiz kommuniziert geplante Wartungsarbeiten in geeigneter Form.
- 4.4 Die Teststellen sind verpflichtet, allfällige Mängel im Zusammenhang mit SURE unverzüglich, spätestens aber innert fünf Kalendertagen in einer Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, der Aids-Hilfe Schweiz zu melden. Mängel, die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet werden, gelten als akzeptiert.
- 4.5 Die Aids-Hilfe Schweiz unterstützt die Teststellen bei Fragen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit SURE an Werktagen (Montag bis Donnerstag ausserhalb von gesetzlichen und lokalen Feiertagen) während den bei der Aids-Hilfe Schweiz üblichen Arbeitszeiten. Die Aids-Hilfe Schweiz gewährleistet für Notfälle auch ausserhalb dieser Arbeitszeiten die Unterstützung. Die Aids-Hilfe Schweiz kann einzelne Kommunikationskanäle wie E-Mail, Telefon oder ein Ticketsystem für diese Unterstützung bestimmen. Die Aids-Hilfe Schweiz kann die Unterstützung gemeinsam mit geeigneten Dritten leisten oder durch geeignete Dritte leisten lassen.
- 4.6 Die Aids-Hilfe Schweiz kann Fehler und Störungen im Zusammenhang mit SURE trotz Fachkompetenz und Sorgfalt nicht vollständig vermeiden. Allfällige Fehler und Störungen werden nach der Entdeckung durch die Aids-Hilfe Schweiz oder nach dem Erhalt von Meldungen der Teststellen im Rahmen von Wartungsarbeiten an Werktagen (Montag bis Freitag ausserhalb von gesetzlichen und lokalen Feiertagen) während den bei der Aids-Hilfe Schweiz üblichen Arbeitszeiten innert angemessener Frist geprüft und nach Möglichkeit beseitigt. Die Aids-Hilfe Schweiz kann aber nicht gewährleisten, dass alle Fehler und Störungen behoben werden können. Die Aids-Hilfe Schweiz bemüht sich bei Fehlern und Störungen, die nicht behoben werden können, um Lösungen im Interesse der Teststellen, um die Nutzung von SURE möglichst ohne Fehler und Störungen zu ermöglichen.

#### **5 Vertragsschluss**

- 5.1 Die Teststellen können die Nutzung von SURE über die jeweils dafür angebotenen Kommunikations- und Vertriebskanäle der Aids-Hilfe Schweiz bestellen. Die Aids-Hilfe Schweiz informiert auf Anfrage oder im eigenen Ermessen über Einzelheiten im Zusammenhang mit SURE. Solche Informationen können insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen für die Nutzung von SURE, zum Leistungsumfang der digitalen Infrastruktur oder zu einem allfälligen Entgelt für SURE umfassen.
- 5.2 Der Vertrag zwischen den Parteien im Zusammenhang mit SURE kommt, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart, insbesondere durch die Annahme einer Bestellung durch die Aids-Hilfe Schweiz zustande. Der Vertrag kommt ferner zustande, wenn die Aids-Hilfe Schweiz den Teststellen die Nutzung von SURE ermöglicht und die Teststellen danach SURE nutzen.

#### **6 Pflichten der Teststellen**



- 6.1 Die Teststellen sind verpflichtet, SURE mit ihren Fachpersonen ausschliesslich rechtskonform und gemäss allfälligen Vorgaben der Aids-Hilfe Schweiz sowie in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen und mit sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen. Die Teststellen sind allein verantwortlich, das anwendbare Recht einzuhalten, insbesondere im Zusammenhang mit allenfalls erforderlichen Bewilligungen von Behörden oder mit allenfalls erforderlichen Einwilligungen der Klient:innen.
- 6.2 Die Teststellen sind verpflichtet, SURE ausschliesslich über einzelne persönliche Nutzerkonten zu nutzen. Die Nutzung durch die Teststellen ist auf natürliche Personen, die als Arbeitnehmer:innen, als Beauftragte, oder als sonstige qualifizierte Hilfspersonen für die Teststellen tätig sind, beschränkt.
- 6.3 Die Teststellen verwalten die Nutzerkonten ihrer Fachpersonen und sonstigen qualifizierten Hilfspersonen. Die Nutzerkonten von Personen, die nicht mehr für eine Teststelle tätig sind, müssen unverzüglich gelöscht werden. Die Zugangsdaten für Nutzerkonten – beispielsweise Nutzernname und Passwort – dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- 6.4 Die Teststellen tragen allein die Verantwortung für ihre Nutzung von SURE und stellen die Aids-Hilfe Schweiz von jeglichen Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang vollumfänglich frei. Die Teststellen tragen sämtliche Kosten der Aids-Hilfe Schweiz, die mit der Abwehr allfälliger Forderungen Dritter verbunden sind.
- 6.5 Die Aids-Hilfe Schweiz ist berechtigt, die Teststellen bei einer Verletzung von Pflichten gemäss diesen Nutzungsbedingungen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen abzumahnen und eine angemessene Frist für die Einhaltung der jeweiligen Pflichten zu setzen. Nach Fristablauf oder – bei einer schwerwiegenden Verletzung von Pflichten auch ohne Abmahnung – ist die Aids-Hilfe Schweiz berechtigt, die Nutzung von SURE zu unterbrechen, das Nutzungsrecht zu entziehen oder sämtliche vertragliche Vereinbarungen fristlos zu kündigen.

## 7 Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Aids-Hilfe Schweiz stellt den Teststellen ein allfälliges Entgelt in Rechnung. Die Aids-Hilfe Schweiz entscheidet im eigenen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Teststellen über die angebotenen Zahlungsmöglichkeiten. Die Aids-Hilfe Schweiz ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, Akonto- oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- 7.2 Die Aids-Hilfe Schweiz kann ein allfälliges Entgelt im eigenen Ermessen unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen jederzeit anpassen. Die Aids-Hilfe Schweiz informiert die Teststellen über ein angepasstes Entgelt in geeigneter Form. Teststellen, welche mit einer Anpassung nicht einverstanden sind, müssen den Vertrag fristgerecht und ordentlich kündigen. Ohne fristgerechte Kündigung gilt die Anpassung als akzeptiert.
- 7.3 Die Teststellen sind verpflichtet, ein allfälliges Entgelt fristgerecht zu bezahlen. Die Zahlungsfrist richtet sich nach den jeweiligen Angaben der Aids-Hilfe Schweiz. Bei fehlenden Angaben sind Zahlungen per sofort fällig. Massgeblich ist jeweils der Zahlungseingang bei der Aids-Hilfe Schweiz. Die Teststellen geraten mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist automatisch und ohne Zahlungserinnerung in Verzug.
- 7.4 Die Aids-Hilfe Schweiz ist berechtigt, bei Verzug nach einer ersten Zahlungserinnerung die Nutzung von SURE zu unterbrechen, das Nutzungsrecht zu entziehen oder sämtliche vertragliche Vereinbarungen fristlos zu kündigen.

## 8 Daten- und Persönlichkeitsschutz

- 8.1 Die Aids-Hilfe Schweiz unterliegt dem schweizerischen Datenschutzrecht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG). Die Aids-Hilfe Schweiz gewährleistet mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM) eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.
- 8.2 Die Bearbeitung von Personendaten durch die Aids-Hilfe Schweiz im Zusammenhang mit SURE im Auftrag der Teststellen richtet sich nach dem **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** für **SURE** der Aids-Hilfe Schweiz. Der AVV bildet Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.



- 8.3 Die Teststellen sind allein verantwortlich, das anwendbare Recht im Zusammenhang mit Personendaten und dem Persönlichkeitsschutz einzuhalten. Die Aids-Hilfe Schweiz unterstützt die Teststellen unverbindlich mit Einwilligungs- und Informationsmechanismen für die Klient:innen im Zusammenhang mit SURE.
- 8.4 Die Parteien sind verpflichtet, SURE möglichst sparsam in Bezug auf Personendaten zu betreiben und zu nutzen, insbesondere durch die Anonymisierung von erhobenen Personendaten und den Verzicht auf die Erhebung von nicht erforderlichen Personendaten. Diese Grundsätze der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit gelten auch für die Verknüpfung von eigenen Daten der Teststellen mit Personendaten in SURE sowie für die Bearbeitung von Personendaten aus SURE durch die Teststellen ausserhalb von SURE.
- 8.5 Personendaten gelten als anonymisiert, wenn sie unumkehrbar so verändert werden, dass sie ohne unverhältnismässigen Aufwand keine Rückschlüsse mehr auf konkrete Personen zulassen. Anonymisierte Personendaten gelten nicht mehr als Personendaten und fallen deshalb nicht mehr unter das anwendbare Datenschutzrecht.

## **9 Auswertung von Daten**

- 9.1 Die Aids-Hilfe Schweiz ist berechtigt, Daten aus der Beratungs- und Testtätigkeit der Teststellen und im sonstigen Zusammenhang mit SURE in anonymisierter bzw. nicht personenbezogener Form für sich, die Teststellen und geeignete Dritte für Tätigkeiten gemäss ihrem Vereinszweck, im Interesse der Teststellen und / oder im wissenschaftlichen Interesse auszuwerten und anderweitig zu nutzen. Die Auswertung der Daten kann beispielsweise die Entwicklung der Beratungs- und Testtätigkeit oder die Test-Surveillance betreffen.
- 9.2 Die Teststellen genehmigen ausdrücklich diese Auswertung und Nutzung der anonymisierten Daten durch die Aids-Hilfe Schweiz. Die Teststellen genehmigen ferner eine allfällige Weitergabe der anonymisierten Daten an geeignete Dritte durch die Aids-Hilfe Schweiz, sofern sie einer solchen Weitergabe nicht widersprechen.

## **10 Geheimhaltung**

- 10.1 Die Aids-Hilfe Schweiz nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Teststellen einem Amts- oder Berufsgeheimnis oder sonstigen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten gemäss schweizerischem Recht unterliegen können. Die Aids-Hilfe Schweiz wird alle Daten der Teststellen so lange geheim halten, wie es gemäss dem anwendbaren schweizerischen Recht erforderlich ist, insbesondere auch nach Vertragsablauf.
- 10.2 Die Aids-Hilfe Schweiz ist verpflichtet, ihren Arbeitnehmer:innen, Beauftragten und sonstigen Hilfspersonen mindestens gleichwertige Pflichten zur Geheimhaltung aufzuerlegen.
- 10.3 Die Aids-Hilfe Schweiz ist verpflichtet, die Pflichten über die Bearbeitung von Personendaten im Auftrag der Teststellen sinngemäss auch für alle anderen Daten der Teststellen einzuhalten. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die Gewährleistung einer dem Risiko angemessenen Datensicherheit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM) und die Benachrichtigung über allfällige Verletzungen der Datensicherheit.
- 10.4 Die Aids-Hilfe Schweiz gibt die Daten der Teststellen ausschliesslich an Dritte weiter, um Anweisungen der Teststellen oder Pflichten gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien jeweils im Zusammenhang mit SURE erfüllen zu können.
- 10.5 Die Aids-Hilfe Schweiz gibt die Daten der Teststellen ausschliesslich direkt an staatliche Behörden weiter, wenn sie davon ausgeht, aufgrund einer gültigen und verbindlichen Anordnung einer zuständigen Behörde zu einer solchen Weitergabe verpflichtet zu sein. In einem solchen Fall wird die Aids-Hilfe Schweiz die betroffenen Teststellen, sofern rechtlich zulässig, über die angeordnete Herausgabe oder den angeordneten Zugang informieren, um den betreffenden Teststellen zu ermöglichen, sich gegen eine solche Anordnung zu verteidigen. Die Aids-Hilfe Schweiz ist verpflichtet, sich zu bemühen, die Information der Teststellen zu ermöglichen, und andernfalls die Teststellen selbst gegen eine solche Anordnung zu verteidigen, beispielsweise mit einem Antrag auf Siegelung, solange die betreffenden Teststellen nicht informiert werden dürfen.



## 11 Haftung und Gewährleistung

- 11.1 Die Aids-Hilfe Schweiz betreibt SURE fachkompetent und sorgfältig, kann aber einen bestimmten Erfolg oder eine jederzeitige und vollständige Verfügbarkeit nicht gewährleisten.
- 11.2 Die Aids-Hilfe Schweiz haftet ausschliesslich für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte direkte Schäden aufgrund der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung von sich aus diesen Nutzungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit SURE ergebenden Pflichten gegenüber den Teststellen. Die Aids-Hilfe Schweiz haftet ausdrücklich nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, für Ansprüche Dritter, für fehlenden Erfolg oder für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit SURE.
- 11.3 Die Aids-Hilfe Schweiz haftet ferner ausdrücklich nicht, wenn die sich aus diesen Nutzungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit SURE ergebenden Pflichten aufgrund höherer Gewalt nur teilweise oder nicht vollständig erfüllt werden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Attentate und Explosionen, Aufstände, Kriege und Unruhen, Blitz-einschläge und Brände, Naturkatastrophen wie Bergrutsche, Erdbeben und Überschwemmungen, ansteckende Krankheiten, Epidemien und Pandemien, Nuklearunfälle, die Beschränkung oder Unterbrechung der Stromversorgung und von Telekommunikationsdiensten, Streiks, magnetische Stürme, unvorhergesehene Witterungseinflüsse und behördliche Weisungen wie beispielsweise angeordnete Verbote sowie ihre allenfalls jeweils anhaltenden Auswirkungen.
- 11.4 Die Beschränkung der Haftung gemäss diesen Nutzungsbedingungen gilt unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund. Eine allfällige weitergehende zwingende Haftung, beispielsweise für Gesundheitsschäden, bleibt vorbehalten.

## 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag zwischen den Parteien wird, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten jeweils per Ende Kalenderjahr ordentlich gekündigt werden.
- 12.2 Der Vertrag kann von jeder Partei ausserordentlich und fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere wenn a) die jeweils andere Partei den Vertrag erheblich verletzt und diese Verletzung trotz Abmahnung nicht innerhalb von spätestens 30 Kalendertagen behebt, oder wenn b) über die jeweils andere Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird, sich diese für zahlungsunfähig erklärt oder zahlungsunfähig ist, ein Gesuch um Nachlassstundung stellt oder Vorbereitungen zur Auflösung bzw. Liquidation trifft.
- 12.3 Die Aids-Hilfe Schweiz kann ferner den Vertrag ausserordentlich und fristlos kündigen, wenn finanzielle, gesetzliche oder regulatorische Gründe nach ihrer Einschätzung keinen weiteren Betrieb von SURE erlauben.
- 12.4 Die Kündigung muss immer in einer Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, erfolgen. Der Nachweis für die Zustellung der Kündigung obliegt der kündigenden Partei.
- 12.5 Die Aids-Hilfe Schweiz gewährt den Teststellen nach Vertragsablauf eine Frist von 30 Tagen, um ihre Daten zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Aids-Hilfe Schweiz zur Anonymisierung oder Löschung der Daten der betreffenden Teststellen berechtigt.

## 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Aids-Hilfe Schweiz kann SURE und diese Nutzungsbedingungen im eigenen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Teststellen und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen jederzeit anpassen. Die Aids-Hilfe Schweiz informiert die Teststellen über massgebliche Anpassungen in geeigneter Form. Teststellen, welche mit Anpassungen nicht einverstanden sind, müssen den Vertrag fristgerecht und ordentlich kündigen. Ohne fristgerechte Kündigung gelten die Anpassungen als akzeptiert.
- 13.2 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit SURE dürfen von Teststellen ohne ausdrückliche Einwilligung der Aids-Hilfe Schweiz nicht abgetreten oder übertragen werden. Die Aids-Hilfe Schweiz ist berechtigt, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit SURE an Mutter-, Schwester- oder Tochterorganisationen oder an eine allfällige Nachfolgeorganisation abzutreten oder zu übertragen.



- 13.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Parteien als nichtig oder unwirksam erweisen, so werden dadurch die Geltung und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die betroffenen Bestimmungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen so anpassen, dass der mit den nichtigen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- 13.4 Das rechtliche Verhältnis zwischen den Parteien untersteht, einschliesslich dieser Nutzungsbedingungen, ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 13.5 Der ausschliessliche Gerichtsstand ist am Sitz der Aids-Hilfe Schweiz. Die Aids-Hilfe Schweiz ist ferner berechtigt, Ihre Ansprüche nach eigener Wahl auch am Sitz der betreffenden Teststellen geltend zu machen. Allfällige zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

